

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 15. April 2009

INHALT:

- ▼ Vollzug der Bieneiseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8009 A, Teilbebauungsplan für das Grundstück Aull, betreffend das Gebiet zwischen Kempterstraße, An der Linde, Parkstraße und Bismarckstraße, Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8130, 2. Änderung, für das Gebiet zwischen Hanfelder, Oßwaldstraße und Max-Josephs-Höhenweg, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ 71. Sitzung der Verbandsversammlung am 20.04.2009 des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
- ▼ 160. Verbandsausschuss-Sitzung (Sondersitzung) am 20.04.2009 des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 22.04.2009 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
- ▼ Zweckvereinbarung zwischen den AWA-Ammersee und der Gemeinde Pähl

An alle
Besitzer von Bienenvölkern
im Gebiet des Landkreises Starnberg

◆ Vollzug der Bieneiseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe

Zum Schutz gegen die Varroose erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, im Jahr 2009 bei allen im Gebiet des Landkreises Starnberg gehaltenen Bienenvölkern die Behandlung gegen Varroamilben durchzuführen. Für die Behandlung sind die für die Varroabekämpfung zugelassenen Arzneimittel zu verwenden (z.B. Perizin®, Bayvarol®, Apiguard®, und Thymovar®, die organischen Säuren Ameisen-, Milch- und Oxalsäure in ihren als Varroabekämpfungsmittel zugelassenen Formen „Ameisensäure 60% ad us. vet.“, „Milchsäure 15 % ad us. vet.“ und „Oxalsäuredihydrat-Lösung 3, 5 % ad us. vet.“). Die Behandlung ist in der trachtlosen Zeit den Angaben der Arzneimittelhersteller entsprechend durchzuführen. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemülpfenuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.
2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise

- Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist vom jeweiligen Imker zu dokumentieren und in das entsprechende Bestandsbuch einzutragen.
- Im Rahmen von Resistenzzuchten können auf Antrag vom Landratsamt Starnberg Ausnahmen vom Behandlungsgebot zugelassen werden.

- Erhöhte Winterverluste sind dem Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg unter der Telefonverbindung 08151 / 148 383 unverzüglich zu melden.
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 168 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 06.04.2009
Landratsamt Starnberg – Schmid, Oberregierungsrat

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 06.04.2009 eine Baugenehmigung zur vorübergehenden Aufstellung von Büro-Containern auf dem Grundstück Fl.Nr. 820/3 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für den Landkreis Starnberg, vertreten durch Herrn Landrat Karl Roth, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Albert Luppert, stv. Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8009 A, Teilbebauungsplan für das Grundstück Aull, betreffend das Gebiet zwischen Kempterstraße, An der Linde, Parkstraße und Bismarckstraße, Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.03.2009 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **23.04.2009 – 25.05.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – ,Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 08.04.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8130, 2. Änderung, für das Gebiet zwischen Hanfelder, Oßwaldstraße und Max-Josephs-Höhenweg, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 26.03.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8130 in der Fassung vom 26.03.2009 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung und Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 08.04.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ 71. Sitzung der Verbandsversammlung am 20.04.2009

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Starnberg findet am **Montag, dem 20.04.2009, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Zweckverbandes (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a** statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung –

1. Bericht der Verbandsvorsitzenden/1. Bürgermeisterin Brigitte Servatius (Berichterstattung durch die stv. Verbandsvorsitzende/1. Bürgermeisterin Anna Neppel) über den Jahresabschluss 2007 (einschließlich Lagebericht)
2. Bekanntgabe des Berichts über die gesetzliche Prüfung des Zweckverbandes durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen (Geschäftsjahr 2007)



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



3. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2007 (Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers)
Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Peter Flach/Wörthsee, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
4. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers nach erfolgter überörtlicher Prüfung durch den Kommunalen Prüfungsverband für die Jahre 2002–2007
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2009
6. Verschiedenes

Starnberg, den 15.04.2009
Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg – Anna Neppel, stv. Verbandsvorsitzende, Erste Bürgermeisterin

◆ 160. Verbandsausschuss-Sitzung (Sondersitzung) am 20.04.2009

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Starnberg findet am **Montag, dem 20.04.2009, um ca. 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Zweckverbandes (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a** statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung –

1. Bauvorhaben Berg, Perchastraße
Gegenüberstellung verschiedener Alternativen zur Energieversorgung; Entscheidung
2. Verschiedenes

Starnberg, den 15.04.2009
Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg – Anna Neppel, stv. Verbandsvorsitzende, Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 22.04.2009

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am **Mittwoch, dem 22.04.2009, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– Tagesordnung –

- I. Öffentliche Sitzung**
 1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
 3. Neuplanung Wertstoffhof Krailing
 4. Verschiedenes
- II. Nicht öffentliche Sitzung**

Starnberg, den 08.04.2009
Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetrieben, gKU

◆ Zweckvereinbarung zwischen den AWA-Ammersee und der Gemeinde Pähl

Zweckvereinbarung zwischen den AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetrieben, gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching nachfolgend „AWA-Ammersee“ genannt – vertreten durch den Vorstand Hermann Doblinger und der Gemeinde Pähl nachfolgend „Gemeinde“ genannt – vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Klaus Pfeiffer, Kirchstraße 7, 82396 Pähl.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufgabenübertragung

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Wasserversorgungseinrichtung gemäß ihrer jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser. Die AWA-Ammersee erheben für die Benutzung ihrer Entwässerungseinrichtung gemäß ihrer jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: stv. Landrat Albert Luppert
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Entwässerungssatzung Grund- und Einleitungsgebühren. Berechnungsgrundlage für die Gebühren ist in beiden Fällen die auf dem jeweiligen Grundstück verbrauchte Wassermenge, die durch Wasserzähler der Gemeinde ermittelt wird.

2. Die Gemeinde überträgt den AWA-Ammersee aus Gründen der Vereinfachung und Kostenersparnis für den räumlichen Wirkungsbereich ihrer Wasserversorgungseinrichtung die Erhebung und Anforderung der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser, beginnend mit dem Abrechnungsjahr 2008, und die Erledigung der damit verbundenen oder gesetzlich sich daraus ergebenden weiteren Verfahren in dem in dieser Vereinbarung festgelegten Umfang. Hierzu zählen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1. Ablesen der Wasserzähler bzw. Ermittlung der Wasserverbrauchsmengen über Ablesekarten.
 - 2.2. Festsetzung der Grundgebühr und der gebührenpflichtigen Wasserverbrauchsmenge für den jeweils abzurechnenden Zeitraum.
 - 2.3. Festsetzung der Vorauszahlungen ab dem Jahr 2009 ff. (Beträge und Fälligkeiten).
 - 2.4. Erlass der Gebührenbescheide.
 - 2.5. Einziehung der Gebühren, für die Einzugsermächtigungen vorliegen sowie Überwachung des Zahlungseingangs von Barzahlern und Daueraufträgen.
 - 2.6. Neuveranlagung von Grundstücken für Gebühren, die erstmals an die Wasserversorgung angeschlossen werden (spätestens nach Erschließungsanzeige durch die Gemeinde).
 - 2.7. Festsetzung, Erhebung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Zinsen (Aussetzungs-, Stundungs-, Prozess- und Hinterziehungszinsen) und Vollstreckungskosten.
 - 2.8. Erlass von Mahnungen bei säumigen Abgabenschuldnern.
 - 2.9. Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen.
 - 2.10. Bearbeitung von Widersprüchen bzw. Klagen für die ab 01.01.2009 von den AWA-Ammersee erlassenen Gebührenbescheide und von formlosen Rechtsbehelfen (Gegenvorstellungen, Aufsichts-, Dienstaufsichtsbeschwerden, Petitionen), die ab 01.01.2009 eingelegt werden.
 - 2.11. Bearbeitung von Anträgen, welche die Gebührenbescheide der AWA-Ammersee zum Gegenstand haben (z.B. Stundung, Aussetzung der Vollziehung).
 - 2.12. Aktualisierung des Datenbestandes nach den Vorgaben der Gemeinde und der Anschlussnehmer (Eigentümerwechsel bei Grundstücken, Adress- und Kontoänderungen, Änderungen im Einzugsverfahren).
 - 2.13. Der gesamte Zahlungsverkehr (bar und unbar), der bei Erfüllung der gemäß Ziffer 2 übertragenen Aufgaben anfällt, wird durch die AWA-Ammersee und über deren Konten abgewickelt. Alle eingezahlten Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser werden von den AWA-Ammersee auf einem gesonderten Wassergebührenkonto verbucht.
 - 2.14. Bearbeitung des eingehenden Schriftverkehrs, der sich auf die in Nrn. 2.1 bis 2.14 übertragenen Aufgaben bezieht.
- Sämtliche mit der Festsetzung und Erhebung der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser verbundenen Aufgaben bis zum Abrechnungszeitraum 2007 verbleiben bei der Gemeinde Pähl.
3. Die AWA-Ammersee benötigen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben von der Gemeinde Informationen. Die Gemeinde sichert den AWA-Ammersee zu, dass nachstehende Daten unaufgefordert zu den angeführten Terminen zur Verfügung gestellt werden:
 - 3.1. Die Zählerneueinbauten und Zählerwechsel sind wöchentlich zu melden.
 - 3.2. Die erforderlichen Neuveranlagungen von Grundstücken, die erstmals an die gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen werden, sind laufend, mindestens aber monatlich zu melden.
 - 3.3. Alle gebührenbescheidsrelevanten Eigentumsänderungen bzw. Mieterwechsel sind laufend, mindestens aber monatlich, zu melden.
 4. Die Gemeinde gibt auf Wunsch bzw. Anforderung der AWA-Ammersee in den in Ziffer 2 Nr. 2.14 genannten Fällen Stellungnahmen insbesondere zum Sachverhalt ab, wenn die Widersprüche, Klagen oder formlosen Rechtsbehelfe die Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser

zum Gegenstand haben. Gleiches gilt für Vorlagen an die Rechtsaufsichtsbehörde und von dieser Stelle angeforderte Stellungnahmen.

- § 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse**
Die Gemeinde überträgt den AWA-Ammersee alle zur Erfüllung der Aufgaben (§ 1 Ziffer 2) notwendigen hoheitlichen Befugnisse.
- § 3 Recht auf Anhörung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten**
Die AWA-Ammersee haben die Gemeinde in grundlegenden Fragen über die Art und Weise, wie die übertragenen Aufgaben erfüllt werden, anzuhören. Wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Aufgabenerfüllung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; wesentlich sind insbesondere solche Änderungen, die nicht nur geringfügige finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde haben (z.B. Höhe und Zahl der Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld).
- § 4 Bescheid**
Die AWA-Ammersee erlassen gegenüber den Gebührenpflichtigen einen Bescheid über Wasserverbrauchs- und Einleitungsgebühren, die die jeweilige Grundgebühr mit ausweisen. Darin sind die Grundlagen für die Berechnung und die Höhe des Wasserverbrauchs- bzw. der Einleitungsgebühren getrennt aufzuführen. Die Gesamtsumme aus beiden Gebührenarten ist im Bescheid auszuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Vorauszahlungen auf Wasserverbrauchs- und Einleitungsgebühren entsprechend.
- § 5 Nebenforderungen**
 1. Die AWA-Ammersee erheben nach Maßgabe ihres Satzungsrechts Mahngebühren, die in voller Höhe bei den AWA-Ammersee verbleiben.
 2. Die auf die Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser durch die AWA-Ammersee erhobenen Säumniszuschläge erhält die Gemeinde.
 3. Die AWA-Ammersee können auf Antrag der Gebührenschuldner die Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser stunden, wobei sie die Grundsätze der §§ 222, 234 AO zu beachten haben. Die festgesetzten Stundungszinsen erhält die Gemeinde.
 4. Die AWA-Ammersee erheben nach Maßgabe ihres Satzungsrechts die bei Vollstreckungsmaßnahmen anfallenden Kosten, die in voller Höhe ihr verbleiben.
 5. Über die Niederschlagung der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser entscheidet die AWA-Ammersee.
 6. Über den Erlass der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser (auf Antrag oder von Amts wegen) entscheidet die Gemeinde.
 7. Uneinbringliche Kosten von Vollstreckungsmaßnahmen, denen Grund-, Wasserverbrauchs- und Einleitungsgebühren zugrunde liegen, trägt die Gemeinde zur Hälfte. Betreffen die Vollstreckungsmaßnahmen nur Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser, trägt die Gemeinde die Kosten ganz.
- § 6 Abrechnungsverfahren zwischen der Gemeinde und den AWA-Ammersee**
 1. Die AWA-Ammersee erheben zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres von den Gebührenpflichtigen Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahrs. Die Jahresabrechnung erfolgt in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres.
 2. Die im Lastschriftinzugsverfahren erhobenen Vorauszahlungen sind der Gemeinde zum Monatsende des betreffenden Monats nach Gutschrift auf den Konten der AWA-Ammersee, gutzuschreiben.
 3. Die Vorauszahlungen, die von den Gebührenpflichtigen überwiesen oder über Daueraufträge entrichtet werden, sind der Gemeinde zum Monatsende des betreffenden Monats nach Fälligkeit in der bis dahin tatsächlich eingegangenen Höhe gutzuschreiben. Die weiter eingehenden Beträge sind der Gemeinde in den Monaten nach Fälligkeit wiederum zu den Monatsenden zu überweisen.
 4. Für die Jahresabrechnung gelten die Ziffern 2 und 3 entsprechend. Sollten bei der Jahresabrechnung Rückzahlungen entstehen, sind diese bei Fälligkeit den AWA-Ammersee zum Monatsende gutzuschreiben.
 5. Die AWA-Ammersee übergeben der Gemeinde jeweils nach der Jahresabrechnung Unterlagen, aus denen die Soll- und Ist-Einnahmen des Vorjahres ersichtlich sind.
 6. Die Nebenforderungen gem. § 5 Ziffern 2, 3 und 5 bis 7 sind am Ende eines jeden Kalenderjahres von den AWA-Ammersee abzurechnen,

gegeneinander aufzurechnen und eventuell verbleibende Überschüsse bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Gemeinde zu überweisen.

- § 7 Personelle und sachliche Ausstattung**
Die AWA-Ammersee entscheiden im Rahmen einer sparsamen und rationellen Wirtschaftsführung über die personelle und sachliche Ausstattung, welche zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.
- § 8 Kosten**
 1. Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben steht den AWA-Ammersee von der Gemeinde ein jährliches Entgelt zu, das sich nach der Zahl der Wasserzähler errechnet, die der Abrechnung der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser zugrunde liegen. § 5 bleibt unberührt.
 2. Die Gemeinde zahlt den AWA-Ammersee für jeden der Gebührenabrechnung zugrundeliegenden Wasserzähler einen Pauschalbetrag von € 2,00 zuzüglich Mehrwertsteuer. Dieser Pauschalbetrag wird alle zwei Jahre im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern an die neue Kostensituation angepasst.
 3. Die AWA-Ammersee stellen der Gemeinde nach jeder Jahresabrechnung unter Angabe der Zähler das Entgelt gem. Ziffer 1 in Rechnung. Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Rechnung fällig. Er kann auf Wunsch der AWA-Ammersee mit den Vorauszahlungen verrechnet werden.
 4. Die Gemeinde trägt oder beteiligt sich anteilmäßig gegen Nachweis an Kosten, die den AWA-Ammersee einmalig und ausschließlich wegen der Aufgabenübertragung entstehen.

- § 9 Veränderung des Leistungsumfangs**
Das von der Gemeinde zu zahlende Entgelt für die Erhebung der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser basiert auf der Erfüllung der in § 1 Ziffer 2 genannten Aufgaben. Die AWA-Ammersee oder die Gemeinde haben auf Antrag eine entsprechende Änderung der Entgeltregelung zu vereinbaren, wenn sich der Umfang der auf die AWA-Ammersee übertragenen Aufgaben und/oder Befugnisse wesentlich ändert.

- § 10 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**
 1. Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
 2. Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum 30. September schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 1 KommZG).
 3. Die Vertragspartner sind berechtigt, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung, Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).
 4. Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, haben die Vertragspartner eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße und termingerechte Erhebung der Grund- und Verbrauchsgebühren für Wasser gewährleistet. Die Gemeinde vergütet den AWA-Ammersee die bis zum Ablauf der Zweckvereinbarung erbrachten Leistungen auf der Grundlage des zuletzt vereinbarten Pauschalbetrages pro Wasserzähler.

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

- § 11 Rechtsaufsichtliche Genehmigung**
Der Erlass, die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg.

- § 12 Schriftform, Ausfertigungen und Abdrucke**
 1. Diese Zweckvereinbarung, ihre Aufhebung, jede ihrer Änderungen oder Ergänzungen sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform.
 2. Von dieser Zweckvereinbarung erhalten die AWA-Ammersee und die Gemeinde je eine Ausfertigung, das Landratsamt Starnberg einen Abdruck.

- § 13 Rechtsnachfolger**
Diese Zweckvereinbarung gilt auch für jeweilige Rechtsnachfolger der AWA-Ammersee und der Gemeinde.

- § 14 Loyalitätsklausel**
Die AWA-Ammersee und die Gemeinde haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieser Zweckvereinbarung vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungsweg beizulegen.

- § 15 Streitigkeiten**
Bei allen aus dieser Zweckvereinbarung entspringenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten wird das Landratsamt Starnberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Die Vertragspartner sollen dessen Schlichtungsvorschlag annehmen. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung der Zweckvereinbarung ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden ist. In diesen Fällen soll das Landratsamt Starnberg diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch entsprechende Regelung ersetzen oder ergänzen, soweit sich nicht die Vertragspartner anderweitig einigen.

- § 16 Amtliche Bekanntmachung und deren Kosten**
 1. Diese Zweckvereinbarung, deren Änderung oder Aufhebung werden im Amtsblatt des Landratsamtes Starnberg amtlich bekannt gemacht. Die Vertragspartner sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.
 2. Die Kosten für jede amtliche Bekanntmachung tragen die AWA-Ammersee und die Gemeinde je zur Hälfte.

- § 17 Inkrafttreten**
Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Pähl, den 26.03.2009
Gemeinde Pähl – Klaus Pfeiffer, Erster Bürgermeister

Herrsching, den 26.03.2009
AWA-Ammersee – Hermann Dobliger, Vorstand
Wolfram Gum, Verwaltungsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Starnberg mit Schreiben vom 30.03.2009 gemäß Art. 12 Abs. 1 KommZG genehmigt. Gegen eine rückwirkende Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zum 01.01.2009 bestehen keine Bedenken, da ein Entwurf der Vereinbarung bereits im Amtsblatt des Landkreises Starnberg vom 23.12.2008 (51. Ausgabe) veröffentlicht wurde. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Starnberg, den 06.04.2009
Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat